

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanung

Ingenieurbüro H.-W. Hansen
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt

nur per Mail an: hawe-karen@hawe-hansen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 16.06.2023
Mein Zeichen: IV 626
Meine Nachricht vom: /

Johannes Pick
Johannes.pick@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1853

16. August 2023

nachrichtlich:

Amt Nordsee-Treene - Die Amtsvorsteherin
Für die Gemeinde Horstedt
Schulweg 19
25866 Mildstedt

nur per Mail an: M.Jessen-Witt@amt-nordsee-treene.de

Landrat des Kreises Nordfriesland
Fachdienst Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung
Postfach 11 40
25801 Husum

nur per Mail an: planung@nordfriesland.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)
im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808);

- **62. Änderung des Flächennutzungsplanes und**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Horstedt, Kreis Nordfriesland**
- **Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB – Ihre Mail vom 16.06.2023**

Mit der im Betreff genannten Mail wird über die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Horstedt informiert. Gegenstand der Planung ist die Ausweisung von drei Sondergebietsflächen „Photovoltaik“. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für drei Solarparks.

Das Teilgebiet 1 (ca. 9,3 ha) befindet sich westlich der Bundesstraße 5 und östlich des Standortübungsplatzes Schauendahl. Das Teilgebiet 2 (ca. 10,8 ha) befindet sich gegenüber des Teilgebietes 1, aber östlich der Bundesstraße 5. Das Teilgebiet 3 (ca. 7,85 ha) befindet sich nicht an der Bundesstraße. Der Plangeltungsbereich für das Teilgebiet 3 befindet sich südlich des Engelsburger Weges und westlich der Gemeindegrenze zu Schwesing.

Die Flächen befinden sich alle außerhalb der EEG-Kulisse und außerhalb der Privilegierungskulisse. Insgesamt sollen durch die Bauleitplanung ca. 27,95 ha Sondergebiete „Photovoltaik“ entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan soll entsprechend geändert werden.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Horstedt wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, *GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409*) – **LEP-Fortschreibung 2021** – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**. Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 739*) – **LEP Wind** – sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 1082*) – **RPI Wind** – maßgeblich.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs.2 LEP-Fortschreibung 2021 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig auf vorbelastete Bereiche ausgerichtet werden. Hierzu gehören auch Flächen entlang von Autobahnen.

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten.

Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht

- In Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- In Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie

- In Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)

errichtet werden.

Grundsätzlich sollen nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

In den Planunterlagen wurde das Gemeindegebiet nach naturschutzfachlichen Kriterien untersucht. Darüber hinaus hat die Gemeinde eigene Freihaltegebiete für Photovoltaik definiert (Gebiete nördlich und nordöstlicher sowie westlich der Ortschaft). Im Anschluss wurden im Gemeindegebiet bestehende Vorbelastungen identifiziert. Es wurde festgestellt, dass im Außenbereich ausschließlich Sondergebiete für die Erzeugung erneuerbarer Energien (Biogas, Solar, Windpark) bestehen. Zusätzlich wurden die das Gemeindegebiet querende Bundesstraße 5 und das Umspannwerk als Vorbelastung identifiziert. Im Ergebnis wurde das Gebiet südlich der Ortschaft, westlich der L273 und westlich der Gemeindegrenze zu Schwesing als potentiell geeignet für Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen angesehen. Darüber hinaus befindet sich südlich des Gemeindegebietes der Standortübungsplatz Schauendahl.

Die neben den jetzt zur Planung vorgelegten Planung für eine Photovoltaiknutzung in Frage kommenden Flächen, stehen nicht zur Verfügung (Flächen werden für die Biogasanlage sowie für die Landwirtschaft benötigt).

Die Teilgebiete 1 und 2 befinden sich in unmittelbarer Nähe zu der Bundesstraße, dem Standortübungsplatz Schauendahl, dem Gewerbegebiet in Husum und der Höchstspannungsleitung. Aus Sicht der Landesplanung wird die Standortbegründung für die Teilgebiete 1 und 2 nachvollzogen und entspricht auch den Grundsätzen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2021.

Das Teilgebiet 3 befindet sich laut Planunterlagen in der Nähe zu einem bestehenden Windpark sowie in der Nähe zu einem bereits bestehenden Solarpark. Allerdings grenzen die Flächen aus landesplanerischer Sicht nicht unmittelbar an diese Vorbelastungen an, sodass die Standortbegründung für dieses Teilgebiet nicht nachvollzogen werden kann. Die Gemeinde sollte hier erneut überprüfen, ob nicht eine Errichtung unmittelbar an einer der vorbelasteten Flächen möglich ist.

Aus Sicht der Landesplanung wird abschließend darauf hingewiesen, dass Planungen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich interkommunal abgestimmt werden sollten. Aus landesplanerischer Sicht wird eine Beteiligung innerhalb des Beteiligungsverfahrens als nicht ausreichend angesehen. Insofern bittet die Landesplanung auch hier um eine vertiefende Abstimmung. Zudem befinden sich die 3 Teilflächen innerhalb des Stadt-Umland-Bereiches Husum. Insofern bietet es sich an die Planung zumindest in diesem Raum vertieft abzustimmen. Dies kann insbesondere vor dem Hintergrund möglicher Flächenengpässe des Mittelzentrums Husum für die weitere gewerbliche Entwicklung von Bedeutung sein.

Gemäß Ziff. 4.5.2 Abs. 5 (G) LEP-VO 2021 soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden. Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Die Abteilung Landesplanung hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten trotzdem ein Raumordnungsverfahren auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz durchzuführen.

Eine Situation mit besonders starken Raumnutzungskonflikten zeichnet sich hier aber nicht ab. Die raumordnerischen Belange können im Bauleitplanverfahren angemessen eingebracht werden. Es liegt somit kein Fall vor, der von dem Grundsatzbeschluss des Kabinetts gegen die Durchführung von ROV bei großen Solarfreiflächenanlagen abweicht. Für die o.g. Planung der Gemeinde Horstedt wird also kein ROV erforderlich.

Eine abschließende Stellungnahme wird zunächst zurückgestellt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, wird ergänzend folgender Hinweis gegeben:

Die Zweckbestimmung der Sondergebiete ist in die Planzeichnung mitaufzunehmen.

gez. Johannes Pick



KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung
Hauptsachgebiet Planung und GIS



Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Ingenieurbüro H.-W. Hansen
Inh. Oliver Karich
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt

Amt Nordsee-Treene
Schulweg 19
25866 Mildstedt

Ihre Zeichen:

Unsere Zeichen: 4.62.2.05-Horstedt

Auskunft : Frau Kille
gibt Husum, 14.07.2023
Durchwahl : 652
Zimmer-Nr. : 427
Email : Silke.Kille@Nordfriesland.de

62. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Horstedt

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Zum F + B-Plan

Das Teilgebiet 1 grenzt direkt an das FFH-Gebiet Standortübungsplatz Husum (Gebietsnummer: 1420-301) an. Es wird eine Auseinandersetzung erforderlich, inwiefern die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Vorhandene gesetzliche Biotop (z.B. Knicks) sind im Bebauungsplan sowohl zeichnerisch als auch textlich darzustellen.

Insofern es sich bei vorhanden Knicks um Trockenrasenwälder handelt, ist eine Bepflanzung - auch zur Eingrünung als Sichtschutz - nicht zulässig.

Vorzunehmende Bepflanzungen sind gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG nur mit gebietseigenem Pflanzgut (UG 1, Norddeutsche Tiefebene) vorzunehmen.

Naturschutzfachliche Untersuchungen über den nach § 1a Baugesetzbuch gängigen Ermittlungen und Bewertungen der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz sowie nach den Vorgaben des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“) und den hier genannten Anregungen werden nicht für erforderlich gehalten.

Insofern weiterer externer Ausgleich erforderlich wird kann dies entweder über eine externe Kompensationsmaßnahme oder über ein geeignetes Ökokonto erfolgen.

Die Fläche (Flurstücksbezeichnung) und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Kompensationsmaßnahme bzw. des Ökokontos sind im Umweltbericht inhaltlich und kartographisch darzustellen.

Im Falle der externen Kompensationsfläche ist diese in der Planzeichnung ergänzend darzustellen.

Hausanschrift
Marktstraße 6
25813 Husum

Telefonische Sprechzeiten
Mo. u. Do. 8:30 - 12:00 Uhr
und 14:00 - 16:00 Uhr
Online-Terminbuchung erforderlich

Kommunikationsverbindungen
Telefon (0 48 41) 67-0
Telefax (0 48 41) 67-265
www.bau.nordfriesland.de

Bankverbindung
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE67 2175 0000 0000 0031 86
BIC NOLADE21NOS

Im Falle des Ökokontos ist die tatsächliche Ausgleichsfläche und nicht das Ökokonto als Ganzes flächenscharf darzustellen. Ferner ist der Ausgleich über ein Ökokonto im Umweltbericht zwingend sowohl als m²-Größe festzusetzen als auch in Ökopunkten als Äquivalent anzugeben.

Die vertragliche Vereinbarung zum Ökokonto ist als Anlage dem Bebauungsplan beizufügen und muss mir vor Satzungsbeschluss vorgelegt werden.

Sofern sich das Ökokonto in einem anderen Gemeindegebiet befindet, ist die Fläche ggf. durch interkommunale Vereinbarungen bzw. durch eigene Darstellungen der anderen Gemeinde im Flächennutzungsplan zu sichern.

Für die Übersichtlichkeit sowie zur einfacheren Steuerung der Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen empfehle ich die Aufnahme einer Zuordnungsfestsetzung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans.

Zur Führung des Kompensationskatasters und des entsprechenden Ökokontos bitte ich dann um Mitteilung, sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist.

Stellungnahme des FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung, Planung

Zum B-Plan

Hinweise der Planung

Im Zuge der Planaufstellung sollten die folgenden Festsetzungen Berücksichtigung finden:

- Überbaubare Grundstücksfläche (Baugrenzen)
- GR oder GRZ
- Evtl. erforderliche Erschließungsanlagen
- Bauverbotszonen der Bundesstraßen (nachrichtlich)
- Flächen zum Anpflanzen und / oder Flächen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Wasserflächen (Gräben) soweit vorhanden.

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde

Zum B-Plan

Am südlichen Rand des Teilgebiets 1 verläuft der Augsburgs Graben, der als Wasserkörper hu_04 Teil des reduzierten Gewässernetzes der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist. Es ist der Erhalt der Entwicklungsmöglichkeiten des Gewässers zu berücksichtigen und mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Weitere Informationen unter <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/W/wasserrahmenrichtlinie/verschlechterungsverbot.html>

In/an den Teilgebieten 1 und 2 verlaufen (z. T. verrohrte) Gewässer des Deich- und Sielverbandes Husum Nord. Auf die Vorgaben der Verbandssatzung zu Mindestabständen zu den Gewässern wird hingewiesen. Der Verband ist über den Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt als TÖB zu beteiligen.

Stellungnahme des FD Bauen und Ordnung, Brandschutz

Zum B-Plan

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Horstedt entsprechend den hier vorgelegten Planunterlagen.

Vorgreifend auf das Baugenehmigungsverfahren und für die weitere Planung wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die in diesem Verfahren ausgewiesenen PV-Flächen durch 10,0 m breite Brandschneisen in Abschnitte von nicht mehr als 200 m Länge und 200 m Breite zu unterteilen sind. Des Weiteren sind Flächen für Fahrspuren innerhalb der PV-Freiflächenanlagen und entsprechende Wendemöglichkeiten für die Durchführung wirksamer Löscharbeiten vorzusehen. Diese Flächen müssen von Löschfahrzeugen befahren werden können (vgl. Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr).

Für die Planungsgebiete ist eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Die Lage der entsprechenden Wasserentnahmestellen und die damit verbundene Entfernung zu den jeweiligen PV-Freiflächenanlagen sowie die weiteren baulichen Anforderungen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Stellungnahme der Verkehrsabteilung

Zum F + B-Plan

Die Oberflächen der Anlagen sind so auszugestalten, dass keine Reflektionen entstehen, durch die Verkehrsteilnehmer geblendet werden können.

Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

Im Auftrag
Gez.
Janina Wenzel

Von: Tom.Jordt@lfu.landsh.de
An: hawe-karen@hawe-hansen.de
Betreff: 62. Änderung F-Plan und Aufstellung B-Plan Nr. 14 der Gemeinde Horstedt
Datum: Donnerstag, 6. Juli 2023 09:08:15

Sehr geehrte Frau Hansen

Von geplanten Vorhaben, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben, liegen mir keine Hinweise vor.

Bei der weiteren Planung sollte die Blendwirkungen im Rahmen eines Gutachtens überprüft werden.

Hinweis:

Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind.

Mit freundlichem Gruß

Tom Jordt

Landesamt für Umwelt
Dezernat 78
LfU 783
Bahnhofstraße 38
24937 Flensburg

T +49 461 804-402
F +49 461 804-240

Tom.Jordt@lfu.landsh.de
poststelle@lfu.landsh.DE-Mail.de
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume – beBPo (§ 6 ERVV)
www.llur.schleswig-holstein.de

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Postfach 27 53, 24917 Flensburg

Ingenieurbüro H.-W. Hansen
Inh. Oliver Karich
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt

nachrichtlich:
Kreis Nordfriesland
Der Landrat
Fachdienst Bauen und Planen
Postfach 1140
25801 Husum

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 16.06.2023
Mein Zeichen: 45203 - 555.811
Meine Nachricht vom:

Gerd Friedrichsen
Gerd.Friedrichsen@lbv-sh.landsh.de
Telefon: (0461) 90309-165
Telefax: (0461) 90309-185

05. Juli 2023

F-Plan (62. Änderung) und B-Plan Nr. 14 der Gemeinde Hordstedt
Frühzeitige Beteiligung der TÖB

Das ausgewiesene Gebiet liegt östlich und westlich der Bundesstraße 5, Abschnitt 010, an freier Strecke.

Das ausgewiesene Gebiet wird über vorhandene landwirtschaftliche Zufahrten an die vorhandenen Gemeindewege erschlossen.

Gegen den F-Plan (62. Änderung) und B-Plan Nr. 14 der Gemeinde Horstedt bestehen von hier keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr nicht durch Blendung der Photovoltaikanlagen beeinträchtigt wird. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit dem LBV-SH abzustimmen.

gez. Friedrichsen

Von: [Sönke Dircks](#)
An: hawe-karen@hawe-hansen.de
Cc: [Hans Friedrichsen](#)
Betreff: AW: Planung Solarpark Horstedt
Datum: Mittwoch, 18. Oktober 2023 11:41:32
Anlagen: [image001.png](#)

Hallo Frau Hansen,

anbei unsere Anmerkungen:

1. Augsburger Graben (Talraumkulisse), 10,00 m korrekt.
2. Eine Grunddienstbarkeit wäre laut VV ebenfalls möglich, somit könnte auf ein Unterhaltungstreifen verzichtet werden.
3. Die Rohrleitung gestaltet sich ein wenig schwieriger: Ab Station 0+400 bis zur Querung 0+352 beginnt die Anrampung zur Brückenquerung B 5, hier ist ein breiterer Streifen als 5,00 m notwendig um erforderliche Reparaturarbeiten umzusetzen. Eine komplette Umlegung der Rohrleitung von 0+517 bis 0+317 ist denkbar.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sönke Dircks

Verbandstechniker

Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt

Poppenbüll Str. 13
25836 Garding
Telefon: +49 4862 10446 16
Mobil: +49 171 687 36 53
E-Mail: dircks@dhsv-eiderstedt.de

Von: hawe-karen@hawe-hansen.de <hawe-karen@hawe-hansen.de>

Gesendet: Mittwoch, 18. Oktober 2023 10:01

An: Sönke Dircks <dircks@dhsv-eiderstedt.de>

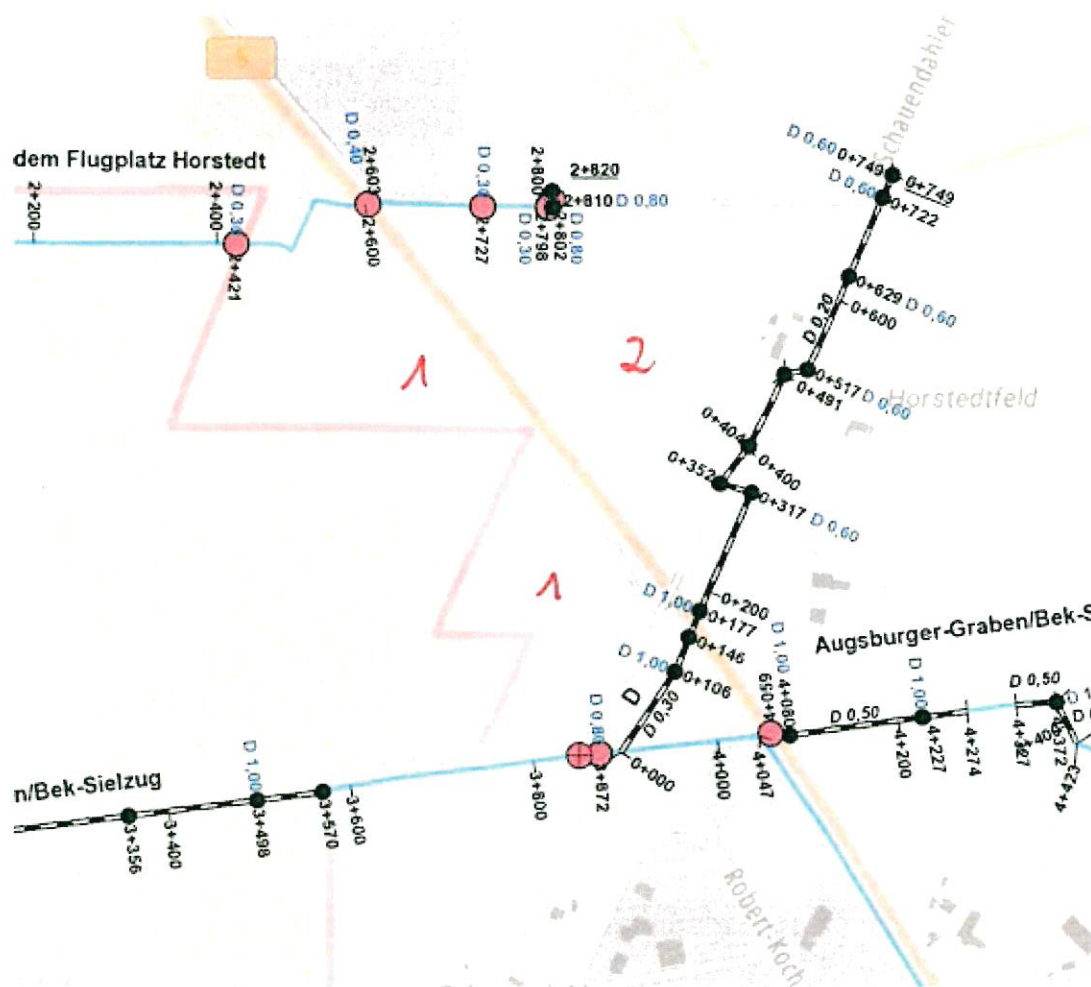
Cc: Lorenz Thomas Volquardsen <lvolquardsen@t-online.de>; 'Jens-Peter Hansen' <jpbhansen@t-online.de>; o.karich@hawe-hansen.de

Betreff: AW: Planung Solarpark Horstedt

Moin Herr Dircks,

in der Hoffnung, dass diesmal mehr als eine leere Mail bei Ihnen ankommt.

Der folgende Ausschnitt aus der Wasserland SH zeigt die Berührungspunkte der Teilgebiete 1 und 2 des geplanten Solarparks mit den Verbandsgewässern bzw. Rohrleitungen des DSV Husum Nord.



Es sind drei Verbandsgewässer/Rohrleitungen betroffen:

1. Augsburger Graben (wird mit 10m eingeplant)
 2. Im Norden der Graben am Flugplatz Horstedt (Übernahme einer Grunddienstbarkeit durch den Solarparkbetreiber für die Abschnitte, die an den Solarpark grenzen)
 3. Die Rohrleitung entlang des Schauendahler Weges südlich des Wohnhauses am Teilgebiet
2. Falls keine Verlegung in Frage kommt, wie ist mit dieser Rohrleitung zu verfahren?

Ich werde versuchen, Sie gleich telefonisch zu erreichen.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Karen Hansen

Ingenieurbüro H.-W. Hansen

Inh. Oliver Karich

Schauendahler Weg 3

25860 Horstedt

04846-1886 (04846-717 Homeoffice)

0171-5352527

karen@hawe-hansen.de

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

karen@hawe-hansen.de

LKA, Abteilung 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst)

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 20.06.2023
Mein Zeichen: **2023-B-138**
Meine Nachricht vom:

Luftbildauswertung: Rehder
Luftbildauswertung@mzb.landsh.de
Telefon: +494340 4049-3
Telefax: +494340 4049-413

20. Juni 2023

B-Plan 14, Gemeinde Horstedt - Photovoltaik

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.

Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung wird auf Antrag durch das

Landeskriminalamt
Dezernat 33, Sachgebiet 331
Mühlenweg 166
24116 Kiel

durchgeführt.

Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Rehder

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnatschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431 / 93027, Fax: 0431 / 92047, E-Mail: AG-29@LNV-SH.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, 24103 Kiel

Ing. Büro H.W. Hansen
Schauendahler Weg 3

25860 Horstedt

Per Mail an: hawe-karen@hawe-hansen.de

Ihr Zeichen / vom
Karen Hansen / 19.06.2023

Unser Zeichen / vom
Pre / 630_631 / 2023

Kiel, den 14. Juli 2023

Gemeinde Horstedt

Bebauungsplanes Nr. 14 – Sondergebiet Photovoltaik

62. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

Im Rahmen des Baus dieser Anlagen kommt es zu Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen des Umfeldes (z. B. Versiegelung von Lebensräumen, Überschirmung und Verschattung von Flächen). Durch die Sicherung des Betriebsgeländes entsteht eine Barrierewirkung, insbesondere für Mittel- und Großsäuger, für die der Lebensraum vollständig verloren gehen kann.

Die Anlagen verursachen Stör- und Scheuch-Effekte, die je nach betroffener Vogelart von unterschiedlichem Ausmaß sein können. Betroffen sind z. B. empfindliche Wiesenvogelarten. Entsprechende Untersuchungen sind u. E. erforderlich.

Falls die Kompensationsmaßnahmen intern stattfinden sollen, sollte hier ein größtmöglicher ökologischer Nutzen erzielt werden. Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen (z. B. Le-sesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen).

Bei neuen Solar-Freiflächenanlagen ist u. E. ein langjähriges Monitoring erforderlich. So können die ökologischen Entwicklungen des Plangebietes (z. B. Artenspektren von Flora und Fauna, Entwicklung von Biotopen) dokumentiert und Pflegemaßnahmen und / oder festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ggf. optimiert bzw. geändert werden.

Die Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um einen „Wissenstransfer“ bei der Errichtung von weiteren Anlagen sowie einen Erfahrungsaustausch zu etablieren.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren erneut vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Iris Pretzlaff

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Ingenieurbüro H.-W. Hansen
z.Hd. Frau Karen Hansen
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 16.06.2023/
Mein Zeichen: Horstedt-Fplanänd62-Bplan14 /
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 11.07.2023

**62. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 14
– Sondergebiet Photovoltaik, Gemeinde Horstedt**

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Hansen,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Die überplanten Bereiche befinden sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet (TG 3), daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Deshalb ist hier grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen (um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten) zu achten.

Darüber hinaus verweisen wir ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Ingenieurbüro H.-W. Hansen
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt

nur per E-Mail: karen@hawe-hansen.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00/ I-0904-23-BBP	RI Voigt	0228 5504-5292	BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	30.08.2023
Betreff: 62. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplanes Nr. 14				
hier: Anforderung einer Stellungnahme				
Bezug: Ihre E-Mail vom 16.06.2023				

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr nachfolgende Stellungnahme ab:

Die Prüfung hat ergeben, dass durch die Planung (Teilfläche 1 und 2) der Schutzbereich der Verteidigungsanlage Schauendahl, sowie der Trassenschutz der Richtfunkstrecken Husum - Goldelund betroffen sind.

Das Planvorhaben liegt direkt an der Grenze zur Liegenschaft Standortübungsplatz (StOÜbPl) Schauendahl und befindet sich somit im direktem Einwirkungsbereich der Liegenschaft. In dem Einwirkungsbereich ist mit erhöhten Immissionen in Form von Geräuschen, Erschütterungen und Luftverunreinigungen durch den Übungsbetrieb der Liegenschaft zu rechnen.

Auf dem StOÜbPl Schauendahl werden regelmäßig Baumaschinenausbildungen und Inübungshaltungen durchgeführt. Hierbei ist mit einer zum Teil erheblichen Staubentwicklung im näheren Umkreis zu rechnen. Die dabei kürzeste Entfernung vom Ausbildungsgelände zum geplanten Sondergebiet beträgt ca. 70m. Nach einer durchgeführten Einzelfallbetrachtung, kann aber eine Beeinträchtigung des Schutzbereiches Schauendahl, sowie der Richtfunkstrecken (Trassenschutz) durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Des Weiteren ist das Interessengebiet der Verteidigungsanlage Brekendorf durch oben genanntes Vorhaben betroffen ist. Das geplante Vorhaben bleibt jedoch weit unterhalb des Radarstrahlungsfeldes.



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN
DER BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn

Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. +49 (0) 228 5504-0
Fax +49 (0) 228 5504-5761
FspNBw 90-3402-88

WWW.BUNDESWEHR.DE

Es bestehen zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange folgende Auflagen.

- Für die Planung in der Teilfläche 1 gilt zu beachten, dass der Zaunverlauf der Wirtschaftseinheit nicht zurückgesetzt ist (Grenzverlauf).
- Um die Schaffung einer Überstiegshilfe zu vermeiden, ist im Zaunbereich zur Wirtschaftseinheit die Errichtung eines Knicks, sowie Anpflanzungen direkt am Zaun (Deckungsfreie Zone) zu unterbinden.
- Sollten Kameras zur Überwachung des Photovoltaikfeldes geplant sein, so sind diese so auszurichten, dass das militärische Gelände nicht davon erfasst wird.

Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens I-0904-23-BBP zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

**Voigt
Jan**

Digital
unterschrieben von
Voigt Jan
Datum: 2023.08.30
13:31:56 +02'00'

Anlage(n): - ohne -

Von: [SHNG Transportnetz Gas Leitungseinweisung](#)
An: karen@hawe-hansen.de
Cc: [Rohwer, Dirk](#); [Kähne, Markus](#); [SHNG Netzcenter Friedrichstadt](#)
Betreff: Stellungnahme Schleswig-Holstein Netz AG / Unser Zeichen: 0988014 / Änderung F-Plan Horstedt
Datum: Montag, 6. November 2023 09:03:18
Anlagen: [image001.png](#)
[sh-netz_schutz_von_gashochdruckleitungen_082i_1019.pdf](#)
[Querungsformular.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie uns als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligen.

Im Bereich der geplanten Maßnahme betreiben wir folgende Versorgungsanlage nebst nebst dazugehörigen Begleitkabeln:

- in einem 8 m breiten Schutzstreifen eine Gashochdruckleitung DN 200 ST- 80 bar

Die Gashochdruckleitung wurde gemäß den Anforderungen der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV.) erstellt und durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert. Eine Grunddienstbarkeit ist eingetragen. Die Zugänglichkeit zu unseren Versorgungsanlagen muss stets gewährleistet werden.

Der Schutzstreifen dient gemäß der GasHDrLtgV. der Sicherung des Bestandes und des Betriebes der Gashochdruckleitung.

Verkehrslasten:

-

- Beim Überfahren der Gashochdruckleitung mit Schwerlastfahrzeugen oder -geräten sind besondere Vorkehrungen zur Lastverteilung zu treffen. Diese können bestehen aus Baggermatratzen, Mineralgemischschüttung, Anlage von befestigten Zuwegungen o.ä., um die Sicherheit unserer Gashochdruckleitung nicht zu gefährden.
- Der Aufbau Der Überfahrrampe ist der SLW 60 zu entnehmen.
- Die Zahl der Überfahrrampen ist möglichst gering zu halten.
- Bei nicht ausreichend tragfähigem Untergrund ist eine statische Nachberechnung bezüglich der Belastung aufzustellen und die Standsicherheit der Rohrleitung nachzuweisen.

-

Schutzstreifen und Zugänglichkeit:

- Der Schutzstreifen dient gemäß nach §3 Absatz 2 und 3 der GasHDrLtgV. der Sicherung des Bestandes und Betriebes.
- Im Schutzstreifen müssen jederzeit notwendige Instandhaltungsmaßnahmen uneingeschränkt möglich sein. Eine Parallelverlegung innerhalb des vorhandenen Schutzstreifens ist nicht gestattet.
- Innerhalb des Schutzstreifens sind bauliche Einwirkungen wie das Errichten von Bauwerken, das Anpflanzen von Bäumen sowie sonstige leitungs- bzw. kabelgefährdende Maßnahmen nicht zulässig.

- Gatter, Zäune o.ä. sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz AG notwendig.
- Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage ist ein Schlüsselkasten im Torbereich zu installieren, der durch Mitarbeiter der Schleswig-Holstein Netz AG geöffnet werden kann. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel zur Torschließung zu hinterlegen, so dass im Bedarfsfall der Zugang zur den Versorgungsanlagen innerhalb der Umzäunung jederzeit gegeben ist.
- Mögliche Kreuzungen der Hochdruckleitung mit ihren Begleitkabeln haben unterhalb der Hochdruckleitung und auf kompletter Schutzstreifenbreite im Schutzrohr zu erfolgen. Das entsprechende Formular zur Dokumentation jeder Querung ist diesem Schreiben beigelegt. Das ausgefüllte Formular senden Sie bitte an SHNG_Transportnetz_Gas_Leitungseinweisung@sh-netz.com

Materiallagerung und Montage:

- Die Lagerung von Material, sowie der Auf- und Abtrag von Boden innerhalb des Schutzstreifens ist untersagt
- Der Schutzstreifen ist stets zu wahren und freizuhalten. Montage- und Kranaufstellflächen sind außerhalb des Schutzstreifens zu wählen.

Freespan und Böschungen:

- Die Böschung des Grabens oder der Baugrube im Leitungsbereich ist durch geeignete Maßnahmen gegen Ausfließen des Bodens zu sichern. z.B. durch örtlichen Verbau oder Abdeckung.
- Es sind Vorkehrungen gegen Anprall im Freespanbereich zu ergreifen, z. B. durch zusätzliche bauseitige Umhüllung der Leitungen.
- Zusatzlasten im Freespanbereich, wie z. B. Eislasten oder Anhängen von Einzellasten aus Bautätigkeiten sind auszuschließen.
- Bei der Bauausführung ist die Standsicherheit des Grabens oder der Baugrube örtlich zu prüfen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, z.B. Grabenverbau.
- Die Überdeckung der Gasleitung darf sich durch die Baumaßnahme nicht ändern. Angaben zur Verlegetiefe entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Ihrer Leitungsauskunft.

Nach Abschluss der Arbeiten sind der Schleswig-Holstein Netz AG Bauunterlagen zu übergeben, aus denen folgende Informationen entnehmbar sind:

- Lage der Zaunanlage samt Tor und Position des Schlüsselkastens
- Zufahrten zum Betriebsgelände
- Kontaktdaten des Planers / verantwortlichen vor Ort

Der Vorhabenträger muss sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.

Im Störfall wenden Sie sich bitte an die, Tag und Nacht besetzte, Zentrale unter der Tel. 04106 - 648 90 90

Informationen über den Umgang mit unseren Versorgungsanlagen finden Sie im Anhang.

Hinweise:

Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.

Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens, insbesondere über Planungsänderungen im Bereich der Versorgungsanlagen.

Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass die von Ihnen beauftragten Bauunternehmen spätestens 10 Werktage vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen zur Bauausführung über unsere Homepage anfordern.

Für die Erstellung der Pläne nutzen Sie bitte unser Online-Portal unter folgendem Link:

<http://www.sh-netz.com/Leitungsauskunft>

Eine Einweisung erfolgt durch Mitarbeiter der zuständigen Netzcenter:

Netzcenter Friedrichstadt
Van-Wouwer-Straße 6
25840 Friedrichstadt
T 04881-93620-9220
F 04881-93620-9299

Freundliche Grüße
Sabine Röhrs



Prozessmanagement
T +49 1736931154
sabine.roehrs.external@sh-netz.com



DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG

Friedrich-Ebert-Damm 145
22047 Hamburg, Germany

M +49 1736931154
E sabine.roehrs@dm-tgroup.com

W www.es.dmt-group.com

Datenschutzhinweis/ Data Protection Notice

beauftragt von

Schleswig-Holstein Netz AG

Schlesweg-HeinGas-Platz 1

25451 Quickborn

www.sh-netz.com

Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 8122 PI

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Matthias Boxberger

Vorstand: Malgorzata Cybulska, Dr. Benjamin Merkt, Stefan Strobl



E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.

Von: [Christiansen, Sabine](#)
An: hawe-karen@hawe-hansen.de
Betreff: Leitungsauskunft Nr.: BH-23-082, Bauvorhaben: Bebauungsplan Nr.14, Bauort: Gemeinde Horstedt (lt. Lageplan)
Datum: Dienstag, 5. Dezember 2023 11:24:31
Anlagen: [Leitungsschutzanweisung für Baufachleute SHNG Broschüre 21-07-07.pdf](#)
[Merkblatt, Abstände zu 110kV Freileitungsmasten, 23.05.2023.pdf](#)
[A300 2016-04-28 imp HH3 Anlage 5.1 TTG HP Blatt 81 Mast 130 bis Mast LH-13-139 16N 1PAe.pdf](#)

110 kV Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz

Leitungsauskunft Nr.: BH-23-082
110-kV-Leitung Husum-Husum/N (LH-13-139), Mast (130)-016N
Bauvorhaben: Bebauungsplan Nr.14
Bauort: Gemeinde Horstedt (lt. Lageplan)

Ihre Anfrage vom 31.10.2023

Sehr geehrte Frau Hansen,

im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf.

Eine Abschaltung für Baumaßnahmen ist nicht möglich!

Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung sichergestellt für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Anpflanzungen unterliegen den Angaben der Bauhöhen innerhalb des Leitungsschutzbereiches. Diese sind im Vorwege mit uns abzustimmen.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdbalagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

In der Baubeschränkungszone dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

1) Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches

1. Verantwortlichkeiten

Wir weisen Sie als Auskunftseinholenden bzw. Anfragenden ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung stehen:

- Sofern Sie zur Einholung der Auskunft beauftragt wurden, leiten Sie diese an Ihren Auftraggeber weiter, auf den damit dann die Verantwortung übergeht.
- Stellen Sie sicher, dass die von uns vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden.
- Es muss von Ihnen sichergestellt werden, dass gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen.

- **Dokumentieren Sie für Ihre eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller Ihnen überreichten Unterlagen.**

2. Rahmenbedingungen

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung.

Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden.

Die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110 kV Freileitung beträgt ca. 60,00 m, d. h. jeweils ca. 30,00 m von der Leitungssachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem Ihr Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3 m bei 110 kV Leitungen.

Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – *Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten* vorgeschriebene **Mindestabstand von 3 m** zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden.

Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Kran).

Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), die maximalen Arbeits- und Bauhöhen in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung angegeben. Dieser um das Bauvorhaben ergänzte Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NHN) angegeben sind.

2) Arbeiten in der Nähe der 110 kV Freileitung

Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) stehen wir gern zur Verfügung.

Planen Sie auch für die Durchführung Ihrer Maßnahme ausreichende Abstände zu der 110 kV Freileitung ein, so dass keine Freischaltung erforderlich wird.

Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110 kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert. Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden.

Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller.

Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an den Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an unseren Kollegen Herrn Albrecht, der wie folgt zu erreichen ist: raoul.albrecht@sh-netz.com. Bitte teilen Sie uns Einweisungstermine frühestmöglich mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen mit. Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang Namen und Telefonnummer des für die Maßnahme benannten Aufsichtsführenden vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich.

Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com.

Beachten Sie bitte auch die Hinweise aus dem beiliegenden „Leitungsschutzanweisung für Baufachleute“, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NHN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim *Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile* präventiv ausgeschlossen.
Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr!

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110 kV Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Bitte beachten Sie die getrennten Stellungnahmen des Netzcenter.

Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

3) Ergänzende Hinweise

a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110 kV Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen.

Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt. Für andere Flächennutzungen, wie z.B. :

- Wohn- und andere Gebäude
- Verkehrswege und Parkplätze
- Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.)

sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110 kV Freileitung notwendig machen.

Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden.

Die Kosten des Umbaus der 110 kV Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn.

b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110 kV Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist.

c. Veräußerung von Flurstücken

Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, sorgen Sie bitte dafür, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110 kV Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.

Diese Stellungnahme ist mit dem Ausstelldatum dieser Auskunft 6 Monate gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine neue Stellungnahme für die 110kV Hochspannung einzuholen. Nennen Sie hierzu diese Leitungsauskunftsnummer und senden Sie die Anfrage an 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com

Freundliche Grüße
Sabine Christiansen



Abteilung Spezialbetrieb
Betrieb Hochspannungsnetze
T +49-(0)4331 - 18-2607
M +49-(0)151 - 52 76 33 75
110kV-Fremdplanung@sh-netz.com

Schleswig-Holstein Netz AG
Schleswig-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn
www.sh-netz.com

Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 8122 PI
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Matthias Boxberger
Vorstand: Malgorzata Cybulska, Dr. Benjamin Merkt, Stefan Strobl



E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.



Deutsche Telekom Technik GmbH
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

Ingenieurbüro H.-W. Hansen
Inh. Oliver Karich
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt

Klaus Reichert | PTI 11, B1 Lübeck
+49 451 488-1053 | kreichert@telekom.de
19. Juni 2023 | 62. Änderung F-Plan und B-Plan 14 Horstedt - SO Photovoltaik
hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 7230844 001+002

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Freundliche Grüße
i. A.



Sascha Schöpf

i.A.



Klaus Reichert

TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte
per E-Mail: hawe-karen@hawe-hansen.de

Ingenieurbüro H.-W. Hansen
Inh. Oliver Karich
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt

DATUM	20.10.2023
NAME	Valentin Günther
TELEFONNUMMER	+49 5132 89-6377
E-MAIL	fremdplanung-zn@tennet.eu
SEITE	1 von 3

Lfd. Nr.: 23-001315

380-kV-Leitung Heide/West – Husum/Nord, Mast 130 - 132 (LH-13-320)

Geplante 380-kV-Leitung Dollern – Elsfleth/West , Projekt A270

B-Plan Nr. 14 Freiflächen PV Anlage der Gemeinde Horstedt

Leitungsverlauf 380kV in Horstedt Kreis Nordfriesland

Gemarkung: Horstedt

Flur: 6

Flurstück: 31

Ihre E-Mail vom 17.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem angefragten Bereich befindet sich die o. a. Versorgungsanlage unseres Unternehmens.

Bei der Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bzw. einer möglichen Unterbauung im Leitungsschutzbereich der o. a. Höchstspannungsfreileitung teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Bei der Planung einer Photovoltaikanlage im Nahbereich der Freileitung ist die Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder sowie von Induktionsströmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei einer Einzäunung der Anlage.

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-Leitung beträgt max. 60,0 m, d. h. jeweils 30,0 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.

Bei den Bauarbeiten im (parabolischen) Leitungsschutzbereich ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Abstand (380-kV = 5,0 m) beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten.

TenneT TSO GmbH **Adresse:** Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth
Internet: www.tennet.eu **Sitz der Gesellschaft:** Bayreuth **AG Bayreuth:** HRB 4923

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek **Geschäftsführer:** Tim Meyerjürgens, Maarten Abbenhuis, Dr. Arina Freitag

Die maximalen Bau- und Arbeitshöhen sind mit uns im weiteren Verlauf Ihrer Planung abzustimmen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung bei Instandhaltungsmaßnahmen und von Anlagenteilen der Höchstspannungsfreileitung nicht geltend gemacht werden können.

Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand der Anlagen zur Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 380-kV-Leitung sichergestellt und ein uneingeschränkter Betrieb der PV-Anlage sowie ein gefahrloser Einsatz von Kränen oder Baugerüsten gewährleistet.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien "Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen" und auf die Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 38)" der Bauberufsgenossenschaft hin.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Freileitung als ganz besonderer Gefahrenpunkt anzusehen.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m um den Mastmittelpunkt Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Weiterhin muss für spätere Wartungs-, Instandhaltungs- und Betriebsaufgaben der Zugang und die Zufahrt zu den Maststandorten mit einer Zuwegung (6 m Breite) und unterhalb der Leitungsachse ein Arbeitsstreifen von mindestens 12 m Breite sowie einer Arbeitsfläche von 50 m (bez. auf den Mastmittelpunkt) um unsere Maststandorte auch mit schwerem Gerät, wie z.B. Krananlagen, gewährleistet sein.

Der TenneT TSO GmbH und die von uns beauftragten Fachfirmen müssen zu jeder Zeit die Möglichkeit bekommen in die Anlage zu kommen. Daher empfehlen wir z.B. einen Austausch von Schlüsseln bzw. Installation von Schlüsselkästen. Im Störfall der Leitung ist ein Betreten der Anlage ohne Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber zu ermöglichen.

Bei einer elektrisch leitenden Einzäunung des Grundstückes ist darauf zu achten, dass die Zaunanlage von einem Fachmann ausreichend geerdet wird.

Allgemein

Nur bei Einhaltung der vorgenannten Punkte bestehen gegen eine eventuelle Durchführung keine Bedenken.

Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe unserer Höchstspannungsfreileitungen weisen wir hiermit ausdrücklich hin. Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung und Weitergabe an das bauausführende Unternehmen erhalten Sie unsere Broschüre „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen“.

Für Ihre Planung erhalten Sie eine Übersichtskarte und die Standortkoordinaten für den o. a. Mastbereich. Eine DWG-Datei können wir zur Zeit noch nicht zur Verfügung stellen.

An der weiteren Planung, spätestens beim Baugenehmigungsverfahren bitten wir Sie uns zu beteiligen

Diese Stellungnahme gilt nur für unsere o. a. 380-kV-Leitung im angefragten Bereich.

Bitte beachten Sie das sich im angefragten Flurstück auch eine Leitung der Schleswig-Holstein Netz AG befindet.

Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Vorhabenträger, Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.

Mit freundlichen Grüßen
TenneT TSO GmbH

i. V. *Weike*

i. V. *Günther*

Weike
Grid Field Operations Germany
Execution Transmission Lines
Area Execution Management &
Operation-Maintenance North
Lead

Günther
Grid Field Operations Germany
Execution Transmission Lines
Area Execution Management &
Operation-Maintenance North

Anlagen

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

TenneT TSO GmbH **Adresse:** Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth
Internet: www.tennet.eu **Sitz der Gesellschaft:** Bayreuth **AG Bayreuth:** HRB 4923

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek **Geschäftsführer:** Tim Meyerjürgens, Maarten Abbenhuis, Dr. Arina Freitag

IHK Flensburg | Heinrichstraße 28-34 | 24937 Flensburg

Ingenieurbüro H.-W. Hansen
Inh. Oliver Karich
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt

Service-Center
Geschäftsbereich

Ansprechpartner/E-Mail
bauleitplanung@flensburg.ihk.de

Telefon
0461 806-806

Telefax
0461 806-9806

Datum
14. Juli 2023

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 sowie 62. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Horstedt**

Sehr geehrte Frau Hansen,

wir danken für Ihr Schreiben vom 16. Juni 2023.

Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Bebauungsplan sowie
Flächennutzungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken.

Haben Sie weitere Fragen? Dann rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Lohmann
Leiter der IHK-Geschäftsstelle Nordfriesland



Jonathan Seiffert
Referent für Stadtentwicklung

Von: Jessen-Witt, Maren
An: hawe-karen@hawe-hansen.de
Betreff: Horstedt B-Plan 14 und 62. Änderung F-Plan - frühzeitige TÖB-Beteiligung Nachbargemeinden
Datum: Dienstag, 11. Juli 2023 08:57:29

Hallo Karen,
die Gemeinden Hattstedt, Hattstedtermarsch und Arlewatt haben die o.g. Planung der Gemeinde Horstedt (PV-Freiflächenanlage) zur Kenntnis genommen. Hinweise oder Bedenken werden nicht geäußert.
Die Gemeinde Olderup bittet um Berücksichtigung der Gestaltungsempfehlung des Landesjagdverbandes,

Mit freundlichen Grüßen
Maren Jessen-Witt

Amt Nordsee-Treene
Fachbereich Bauen und Liegenschaften
Schulweg 19
25866 Mildstedt

Telefon: 04841/992-312
Fax: 04841/992-255
E-Mail: m.jessen-witt@amt-nordsee-treene.de